

## § 6 Überwachung

<sup>1</sup>Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. <sup>2</sup>Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Hopfenanlagen zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.